

Die Anlage KAP ist für Ihre Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und Sie müssen die Anlage KAP nicht ausfüllen.

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Ihr Finanzamt prüft dann, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2

des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht in Betracht kommt,

- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) veräußert haben oder
- Sie Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall solcher Wirtschaftsgüter oder aus Termingeschäften erzielt haben.

Die Anträge laut den Zeilen 4, 5 und 31 können Sie unabhängig voneinander stellen. Der Antrag auf Günstigerprüfung (Zeile 4) ersetzt nicht den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Zeile 31).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn Ihr Finanzamt einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltenen Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anrechnen oder erstatten soll.

Weitere Anlagen

Die **Anlage KAP-BET** ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die **Anlage KAP-INV** ist für Ihre Angaben zu Investorserträgen

vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Bitte füllen Sie dann auch Zeile 17 (Sparer-Pauschbetrag) der Anlage KAP aus.

Wie müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4, 5 und 31),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 15),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 18 bis 26), ohne Investorserträge laut **Anlage KAP-INV**,
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 27 bis 34),
7. Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeile 35 und 36),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen und anderen Einkunftsarten (Zeile 37 bis 46).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zieht Ihr Finanzamt einen Betrag i. H. v. **1.000 €** (Sparer-Pauschbetrag) als Werbungskosten ab. Bei zusammen veranlagten Personen gewährt Ihr Finanzamt einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag i. H. v. **2.000 €**. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tat-

sächlicher Werbungskosten in Betracht kommen.

Geben Sie in den Zeilen 7 bis 15 Kapitalerträge an, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Sie wünschen eine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein.

Sie wünschen eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein.

Tragen Sie bitte in die Zeilen 7 bis 15 in der linken Spalte die Werte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) ein. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Fassen Sie die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammen und tragen Sie die Summe in die jeweilige Zeile ein. Sie dürfen Verluste nur dann in der linken Spalte der Zeilen 12 und 13 eintragen, wenn sie in der Steuerbescheinigung („Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG“) ausgewiesen sind.

Bitte vergessen Sie nicht die Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in die Zeilen 16 und 17 einzutragen. Diese können Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen.



Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Kapitalerträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei

Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Personen aufzuteilen.

Steuerbescheinigung

Für Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, stellt Ihnen

- die Schuldnerin oder der Schuldner der Kapitalerträge,
- die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder
- die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (z. B. Kreditinstitut)

auf Verlangen eine Steuerbescheinigung aus. Haben Sie in Zeile 4 die Günstigerprüfung für sämtli-

che Kapitalerträge und / oder in Zeile 5 eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung Ihres Finanzamts einreichen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 12 und / oder 13 sowie 43 bis 45 machen, müssen Sie die entsprechende Steuerbescheinigung immer einreichen.

Zeile 4 Günstigerprüfung

Wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, tragen Sie in Zeile 4 eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Personen kann der Antrag nur gemeinsam für beide gestellt werden.

Für die Günstigerprüfung müssen Sie sämtliche Kapitalerträge angeben. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 18 bis 26 sowie ggf. in

die **Anlage KAP-BET** und / oder in die **Anlage KAP-INV** ein. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 37 bis 42 und ggf. in die **Anlage KAP-BET** ein. Den Antrag auf Günstigerprüfung für die in der **Anlage KAP-BET** und / oder in der **Anlage KAP-INV** angegebenen Erträge stellen Sie bitte in Zeile 4 der Anlage KAP. Sofern Sie für Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung die tarifliche Besteuerung wünschen, beantragen Sie dies bitte in Zeile 31.

Zeile 5 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinbehalt durch Ihr Finanzamt überprüfen lassen, wenn z. B.

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht, in anderer Weise oder zu niedrig berücksichtigt wurden,

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden und / oder
- Sie eine höhere Teilfreistellung Ihrer Erträge aus Investmentfonds wünschen (Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG).

In diesen Fällen tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein. In der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 15 tragen Sie die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweils korrigierten Betrag ein. Erläutern Sie diesen Betrag in einer gesonderten Aufstellung.

Anträge		54	
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	203/403	1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)	korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)
		EUR	EUR
7	Kapitalerträge	210/410 4 7 5 0,--	220/420 4 2 5 0,--
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412 4 7 5 0,--	222/422 4 2 5 0,--

Beispiel

Die am 2. Januar 2023 für 10.000 € erworbenen Aktien wurden am 14. Dezember 2023 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen i. H. v. 250 € berücksichtigt. Der Gewinn i. H. v. 4.750 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Transaktionskosten i. H. v. 500 € wurden von der Bank nicht berücksichtigt. Diese sind von dem in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Betrag abzuziehen. Das Ergebnis ist in der rechten Spalte einzutragen.

<p>Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn Sie nur die</p>	<p>Kapitalertragsteuer in Zeile 37 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 38 eintragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer wünschen, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in Zeile 5 ein. Machen Sie bitte außerdem Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17).</p>	<p>Zeile 6 Erklärung zur Kirchensteuerpflicht</p>
<p>Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Der Freibe-</p>	<p>trag wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. Haben Sie bereits in den Vorjahren Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielt und den Freibetrag i. H. v. 100.000 € (teilweise) in Anspruch genommen, füllen Sie bitte auch Zeile 20 der Anlage Sonstiges aus.</p>	<p>Zeile 10 Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (InvStG)</p>
<p>Verluste aus</p> <ul style="list-style-type: none">• der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,• der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG,• der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder• einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG <p>verrechnet Ihr Finanzamt mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zu 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet die Verluste jeweils bis zu einer Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Ihr inländisches Kreditinstitut bescheinigt Ihnen die angefallenen Verluste, die Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen müssen. Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus der Veräußerung, der Glattstellung und dem Verfall von Optionen, verrechnet Ihr Finanzamt nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien bis zu 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet diese jeweils bis zu einer Höhe von 20.000 € mit Ge-</p>	<p>winnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien. Dies ist möglich, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn oder verrechenbare Einkünfte verbleiben. Die Verluste tragen Sie bitte in Zeile 14 oder 15 (soweit die Kapitalerträge sich aus Ihrer Steuerbescheinigung ergeben) und / oder in Zeile 24 oder 25 (soweit die Kapitalerträge nicht in Ihrer Steuerbescheinigung enthalten sind) ein, damit Ihr Finanzamt die Verrechnung mit Ihren erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen kann. Zertifikate und Optionscheine gehören nicht zu den Termingeschäften. Verluste aus dem Verfall dieser Papiere tragen Sie bitte in Zeile 15 oder 25 ein. Liegt Ihnen keine (Steuer-)Bescheinigung Ihres ausländischen Kreditinstituts vor, entnehmen Sie die Verluste aus den Abrechnungsunterlagen des Kreditinstituts / der depotführenden Stelle. Auf Anforderung Ihres Finanzamts müssen Sie die von Ihnen erklärten Verluste durch eine (Steuer-)Bescheinigung oder die Abrechnungsunterlagen nachweisen.</p>	<p>Zeile 14, 15, 24 und 25</p>
<p>In die Zeilen 16 und 17 müssen Sie die Höhe des Sparer-Pauschbetrags eintragen, den Sie aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommen haben (ggf. „0“). Bei zusammen veranlagten Personen müssen Sie in den Fällen, in denen die andere Person keine Anlage KAP abgegeben hat, den von Beiden in</p>	<p>Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 eintragen, soweit Sie diesen Betrag nicht bereits in Zeile 16 eingetragen haben. Wenn Sie die Günstigerprüfung (Zeile 4) beantragen, dürfen Sie keine Eintragung in Zeile 17 vornehmen.</p>	<p>Zeile 16 und 17 Sparer-Pauschbetrag</p>
<p>Tragen Sie bitte in die Zeilen 18 bis 26 Kapitalerträge ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Ihr Finanzamt berücksichtigt</p>	<p>dabei anrechenbare ausländische Steuer und bei Kirchensteuerpflicht eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In diesem Fall müssen Sie auch Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 machen.</p>	<p>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</p>
<p>Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen unter fremden Dritten, erhaltene Prozess- und Verzugszinsen) in Zeile 18 ein. Bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 28. Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 19 gehören insbesondere Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen einer ausländischen</p>	<p>Schuldnerin oder eines ausländischen Schuldners). Bitte reichen Sie für die in Zeile 19 erklärten Erträge die entsprechende(n) Erträgnisaufstellung(en) in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 ein. Das betrifft Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. Aktien). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder</p>	<p>Zeile 18 und 19</p>

einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berechnungen nur auf Anforderung Ihres Finanzamtes ein. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 21 ein. Verluste aus Termingeschäften erklären Sie bitte ausschließlich in Zeile 24. Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall solcher Wirtschaftsgüter erklären Sie bitte ausschließlich in Zeile 25. Ausschüttungen aus Investmentfonds sowie Veräußerungen von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, tragen Sie bitte

in die **Anlage KAP-INV** ein.

Hinsichtlich der Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Garantie auf Kapitalrückzahlung (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG). Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 und § 13 Abs. 4a Satz 2 nach dem InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und / oder 19 ein.

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und / oder 19 und zusätzlich in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 ein.

Zeile 20 und 23

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien tragen Sie bitte gesondert ein, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Hierzu zählen auch die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2

i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2019, Bundessteuerblatt I Seite 527, Randziffer 56.30.

Zeile 26

Tragen Sie bitte hier Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) ein, die Sie im Jahr

2023 von Ihrem Finanzamt erhalten haben.

Zeile 27

Tragen Sie bitte hier die Summe aller gesondert und ggf. einheitlich festgestellten Hinzurechnungsbeträge

ein.

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %.
Hierzu gehören z. B.
• laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung

dieser Kapitalanlagen (Zeile 28 und 29),
• Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen (Zeile 30) und
• Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn Sie dies beantragen (Zeile 31 und 32).

Zeile 28 und 29

Sie haben einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt?
Dann müssen Sie die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte in Zeile 28 angeben, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.
Tragen Sie bitte hier Darlehen ein:

• an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften,
• an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind und
• deren Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.
Sog. back-to-back-Finanzierungen tragen Sie hier ebenfalls ein. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein.
Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Zeile 30

Zur Hälfte steuerfrei sind Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung gewählt haben. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige

Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge. Bei Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen Sie nur den Betrag eintragen, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ergibt. Den einzutragenden Wert entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.

Sind Sie unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder
- zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und Sie können durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben?

Dann kann Ihr Finanzamt auf Ihren Antrag hin die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuern. Dazu tragen Sie in Zeile 31 eine „1“ ein.

Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange Sie ihn nicht widerrufen, auch für die folgenden 4 Kalenderjahre, ohne dass Sie die Antragsvoraussetzungen erneut nachweisen müssen. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 32. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte gesondert.

Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte in der **Anlage AUS**. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden? Dann ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 32 ein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Finanzamt für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren anwendet. Eine entsprechende Kürzung nimmt also Ihr Finanzamt vor.

Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Einen in den Vorjahren gestellten Antrag auf Anwendung der tariflichen Besteuerung von Einkünften aus einer unternehmerischen Beteiligung können Sie widerrufen. Die Widerrufserklärung muss Ihrem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr zugehen, für das sie erstmalig gelten soll. Für den Widerruf können Sie die Zeilen 32a und 32b verwenden. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

Zeile 31 bis 32b

Die ermäßigte Besteuerung kommt für Kapitalerträge nur in Betracht, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag auf

Günstigerprüfung in Zeile 4 stellen und sämtliche im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge erklären.

Zeile 35

Dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Kapitalerträge und Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die

einer ermäßigten Besteuerung unterliegen, müssen Sie in voller Höhe eintragen, d. h. zu 100 %.

Zeile 36

Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 11 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 37 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in die Zeilen 38 und 39 ein.

Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer tragen Sie in Zeile 40, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in Zeile 41 (**und**

nicht in der Anlage AUS) ein.

Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 42 ein und reichen entsprechende Nachweise in Kopie ein.

Zeile 37 bis 42
Wo können Sie anzurechnende Steuern geltend machen?

Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), geben Sie

bitte in den Zeilen 43 bis 45 an.

Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.

Zeile 43 bis 45

Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltungsdauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltungsdauer ein Risiko des Wertverlustes von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder
- waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar an-

deren Personen zu vergüten,

dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar.

In diesem Fall tragen Sie in Zeile 46 eine „1“ ein und kürzen die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 37 und / oder 43. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Sie haben Dividenden oder Erträge aus Genussscheinen über einen Spezial-Investmentfonds bezogen?

Dann beachten Sie bitte die Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 3 InvStG. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 46 eine „1“ ein und kürzen die Kapitalertragsteuer entsprechend.

Zeile 46
Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG

Zeile 47 und 48
Kürzungsbetrag
nach § 11 AStG

Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie die Einlagenrückgewähr unterliegen dem Teileinkünfteverfahren oder dem Abgeltungsteuersatz. Darüber hinaus ist

ggf. ein Kürzungsbetrag i. S. d. § 11 Abs. 2 AStG bei der Summe der Einkünfte oder im Rahmen der Berechnung der Abgeltungsteuer bei der Ermittlung der Summe der Kapitalerträge abziehbar.

Zeile 53
Steuer-
stundungs-
modelle

Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte in Zeile 53 ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten

sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten können Sie in Zeile 53 vornehmen.